Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2846

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 6229/64

Bonn, den 14. Dezember 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 21 Abs. 6 in Verbindung mit § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Einhundertunderste Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963
(Angleichungszölle für Fondantmasse usw.)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 10. Dezember 1964 im Bundesgesetzblatt Teil II S. 1499 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Einhundertunderste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszölle für Fondantmasse usw.)

Vom 8. Dezember 1964

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe e des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 9. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 805), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 11. Dezember 1964 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Dezember 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2a	3	4	5	6
		DM				
1	Die Tarifnr. 17.04 (Zuckerwaren usw.) wird wie folgt geändert:					
	a) Der Absatz C - II (Fondantmasse usw.) erhält folgende Fassung:					
	II - Fondantmasse, einschließlich Trockenfondantmasse:					
	a - bis 3. April 1965:					
	1 - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 70 bis einschließlich 80 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Glukose von 10 bis einschließlich 20 Gewichtshundertteilen:					
	a - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 12,15 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	14	32	28,4	—
	b - hergestellt in Frankreich, gegen Vorlage eines Ursprungszeugzeugnisses	11,81	14	32	28,4	—
	c - hergestellt in Belgien, Italien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	14	32	28,4	—
	d - andere	15,31	14	32	28,4	—
	2 - andere	—	14	32	28,4	—
	b - vom 4. April 1965 an	—	14	32	28,4	—
	b) Der Absatz C - III (andere) erhält folgende Fassung:					
	III - andere:					
	a - Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragees:					
	1 - bis 3. April 1965:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 60 bis einschließlich 70 Gewichtshundertteilen und ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glu-					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2a	3	4	5	6
		DM				
	kose von weniger als 40 Gewichtshundertteilen:					
	1 - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 2,25 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist ..	—	14	32	28,4	—
	2 - hergestellt in Belgien, Frankreich, Italien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses ..	—	14	32	28,4	—
	3 - andere	2,84	14	32	28,4	—
	b - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 70 bis einschließlich 80 Gewichtshundertteilen:					
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose von weniger als 10 Gewichtshundertteilen:					
	a - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 3,90 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	14	32	28,4	—
	b - hergestellt in Belgien, Frankreich, Italien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	14	32	28,4	—
	c - andere	4,91	14	32	28,4	—
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von 10 bis einschließlich 20 Gewichtshundertteilen:					
	a - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2a	3	4	5	6	
		DM				
	Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 4,24 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	14	32	28,4	—
	b - hergestellt in Belgien, Frankreich, Italien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	14	32	28,4	—
	c - andere	5,35	14	32	28,4	—
	3 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 20 Gewichtshundertteilen:					
	a - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsgabe in Höhe von 4,59 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	14	32	28,4	—
	b - hergestellt in Belgien, Frankreich, Italien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	14	32	28,4	—
	c - andere	5,78	14	32	28,4	—
	c - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 80 Gewichtshundertteilen und ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose von weniger als 20 Gewichtshundertteilen:					
	1 - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbaubauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 6,24 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	14	32	28,4	—
	2 - hergestellt in Frankreich, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	1,13	14	32	28,4	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2a	3	4	5	6
		DM				
	3 - hergestellt in Belgien, Italien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	14	32	28,4	—
	4 - andere	7,86	14	32	28,4	—
	d - andere	—	14	32	28,4	—
	2 - vom 4. April 1965 an	—	14	32	28,4	—
	b - andere	—	14	32	28,4	—
	c) Folgende Anmerkung wird angefügt:					
	Anmerkung zu den Absätzen C-II-a-1-b und C-III-a-1-c-2					
	Die Angleichungs-Zollsätze sind nicht anzuwenden auf Einfuhren aus Frankreich in das Saarland im Rahmen der Saar-Kontingente.					
2	In der Tarifnr. 19.07 (Brot usw.) erhält der Absatz C - I folgende Fassung:					
	I - Brot und Brötchen, überwiegend aus Weizenmehl:					
	a - bis 3. April 1965:					
	1 - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 12,63 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10	28	25	—
	2 - hergestellt in Belgien, Frankreich, Italien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	10	28	25	—
	3 - andere	15,36	10	28	25	—
	b - vom 4. April 1965 an	—	10	28	25	—
3	Die Tarifnr. 19.08 (Feine Backwaren usw.) erhält folgende Fassung:					
	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:					
	A - Kekse und Biskuits:					
	I - nicht gezuckert	—	14	40	32	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2a	3	4	5	6
		DM				
	II - gezuckert:					
	a - bis 3. April 1965:					
	1 - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 2,43 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen oder in Höhe von 4,84 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen erhoben worden ist	—	14	40	35	—
	2 - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses:					
	a - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen	1,28	14	40	35	—
	b - andere	—	14	40	35	—
	3 - hergestellt in Frankreich oder Italien, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	14	40	35	—
	4 - andere:					
	a - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen	3,06	14	40	35	—
	b - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen	6,10	14	40	35	—
	c - andere	—	14	40	35	—
	b - vom 4. April 1965 an	—	14	40	35	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2a	3	4	5	6
		DM				
	B - andere:					
	I - Waffeln:					
	a - nicht gezuckert	—	14	40	35	—
	b - gezuckert:					
	1 - bis 3. April 1965:					
	a - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 2,43 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen oder in Höhe von 4,84 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen erhoben worden ist	—	14	40	35	—
	b - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses:					
	1 - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen	1,28	14	40	35	—
	2 - andere	—	14	40	35	—
	c - hergestellt in Frankreich oder Italien, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	14	40	35	—
	d - andere:					
	1 - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen	3,06	14	40	35	—
	2 - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen und					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2a	3	4	5	6
		DM				
	einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen	6,10	14	40	35	—
	3 - andere	—	14	40	35	—
	2 - vom 4. April 1965 an	—	14	40	35	—
	II - Brot und Brötchen, überwiegend aus Weizenmehl:					
	a - bis 3. April 1965:					
	1 - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 9,86 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	14	40	35	—
	2 - hergestellt in Belgien, Frankreich, Italien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	14	40	35	—
	3 - andere	12,41	14	40	35	—
	b - vom 4. April 1965 an	—	14	40	35	—
	III - andere	—	14	40	35	—

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

Zu Nr. 1

(1) Fondantmasse, Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragees werden hauptsächlich aus Zucker und Glukose hergestellt. Der gegenüber der Bundesrepublik niedrigere Preisstand dieser landwirtschaftlichen Erzeugnisse in Frankreich und den Niederlanden wird durch den derzeitigen Binnen-Zollsatz von 14 % des Wertes nicht ausgeglichen. Die betroffenen deutschen Herstellungsindustrien sind durch die stetig steigenden Einfuhren dieser Erzeugnisse aufgrund der Unterschiede in den Kosten für diese landwirtschaftlichen Rohstoffe stark gefährdet.

(2) Die Bundesrepublik wurde daher auf ihren Antrag durch eine Entscheidung der Kommission der EWG vom 6. November 1964 [1]) — gestützt auf den Beschluß des Ministerrats der EWG vom 4. April 1962 gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrages [2]) ermächtigt, auf Einfuhren von Fondantmasse, Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragees (aus Tarifnr. 17.04-C) aus Frankreich und den Niederlanden Ausgleichsabgaben in der vorgesehenen Höhe zu erheben.

Zu Nrn. 2 und 3

1. Brot und Brötchen

(1) In den Niederlanden steht den Herstellern von Brot und Brötchen der Rohstoff Weichweizen zu einem bedeutend niedrigeren Preis zur Verfügung als den deutschen Brotherstellern. Dieser Konkurrenzvorsprung wird durch den Binnen-Zollsatz von 10 % des Wertes allein nicht ausgeglichen. Die Existenz der deutschen Bäcker in den den Niederlanden benachbarten deutschen Grenzgebieten wurde daher durch die verstärkten Einfuhren von niederländischem Brot und Brötchen ernsthaft gefährdet.

(2) Die Kommission der EWG hatte daher zuletzt mit Entscheidung vom 28. Juli 1964 eine Ausgleichsabgabe für Brot, einschließlich Brötchen, überwiegend aus Weizenmehl aus Tarifnr. 19.07-C sowohl für niederländische als auch Drittlands-Ware mit Wirkung vom 1. August 1964 in Höhe von 12,44 DM für 100 kg Eigengewicht festgesetzt [3]).

(3) In den Niederlanden werden zur Ausfuhr in die Bundesrepublik Deutschland bestimmte ähnliche Erzeugnisse wie Brot aus Weizen, jedoch mit Beimischung geringer Mengen anderer Rohstoffe, wie Zucker oder Fett, hergestellt. Diese Waren fallen unter die Tarifnr. 19.08 - B (Feine Backwaren usw.) und wurden nicht von der für Brot (aus Tarifnr. 19.07) vorgesehenen Ausgleichsabgabe betroffen. Die niederländischen Ausfuhren dieser Erzeugnisse in die Bundesrepublik Deutschland sind von 960 t im ersten Halbjahr 1963 auf 2927 t im ersten Halbjahr 1964 gestiegen.

(4) Die Kommission der EWG hat nunmehr mit Entscheidung vom 6. November 1964 [4]) auf Antrag der Bundesrepublik

a) die Ausgleichsabgabe in der vorgesehenen Höhe auf ähnliche Erzeugnisse wie Brot aus Tarifnr. 19.08 ausgedehnt und

b) die Ausgleichsabgabe für Brot, einschließlich Brötchen aus Tarifnr. 19.07 in der vorgesehenen Höhe neu festgesetzt.

2. Waffeln und Kekse

(1) Die Rohstoffe Weichweizen und Zucker stehen den Herstellern von Waffeln und Keksen in den Beneluxstaaten zu weit niedrigeren Preisen zur Verfügung als den deutschen Herstellern. Die deutschen Hersteller dieser Waren sind stark gefährdet.

(2) Die Kommission der EWG hat daher mit Entscheidung vom 6. November 1964 [5]) die Bundesrepublik auf ihren Antrag hin ermächtigt, für Waffeln und Kekse aus Tarifnr. 19.08 bei Einfuhren aus den Beneluxstaaten Ausgleichsabgaben in der vorgesehenen Höhe zu erheben.

Zu Nrn. 1 bis 3

(1) Die Niederlande beabsichtigen, die Ausgleichsabgaben bei der Ausfuhr jeweils selbst zu erheben.

(2) Die Ausgleichsabgaben wurden unter der Bedingung gewährt, daß sie auch auf Einfuhren aus dritten Ländern erhoben werden.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3519/64

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962 Seite 999 — nachrichtlicher Abdruck im Bundesgesetzbl. II S. 764

[3]) Hinweis auf die Achtundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszoll für Brot — 3. Neufestsetzung) vom 26. August 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 1216)

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3517/64

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3513/64